EMPFEHLUNG Nr. 16

vom 12. Dezember 1984

zum Abschluß von Vereinbarungen aufgrund des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates

(85/C 273/03)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, die auf dessen 15. Tagung am 11. April 1984 angenommen wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 können zwei oder mehr Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden dieser Staaten oder die von diesen Behörden bezeichneten Stellen im Interesse bestimmter Personengruppen, die im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt sind oder eine selbständige Tätigkeit ausüben, oder für bestimmte Personen dieser Gruppen Ausnahmen von den Vorschriften der genannten Verordnung, die die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften betreffen, vereinbaren;

bestimmte Arbeitnehmer werden aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten oder wegen der besonderen Zielsetzungen der Unternehmen oder Organisationen, für die sie tätig sind, im Interesse dieser Unternehmen oder Organisationen in deren Auftrag oder auf deren Rechnung für mehr als 12 Monate in einen anderen als den Mitgliedstaat entsandt, in dem sie normalerweise beschäftigt sind;

diesen Arbeitnehmern ist es in deren Interesse freizustellen, ob sie unter die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der Beschäftigung oder während der Gesamtdauer ihrer Entsendung weiterhin unter die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats fallen wollen, in dem sie gewöhnlich beschäftigt sind;

EMPFIEHLT

den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, Vereinbarungen aufgrund des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu schließen bzw. von den von diesen zuständigen Behörden bezeichneten Trägern schließen zu lassen, die für Arbeitnehmer gelten, die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten oder wegen der besonderen Zielsetzungen der sie beschäftigenden Unternehmen oder Organisationen in deren Interesse und in deren Namen oder auf deren Rechnung für mehr als 12 Monate in einen anderen als den Mitgliedstaat entsandt werden, in dem sie gewöhnlich beschäftigt sind.

In diesen Vereinbarungen ist festzulegen, daß diese Arbeitnehmer für die Gesamtdauer ihrer Entsendung weiterhin den Rechtsvorschriften des entsendenden Mitgliedstaats unterliegen, sofern sie hiermit einverstanden sind.

J. DOWNEY

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission

EMPFEHLUNG Nr. 17

vom 12. Dezember 1984

bezüglich der statistischen Angaben, die alljährlich für die Berichte der Verwaltungskommission zur Verfügung gestellt werden sollen

(85/C 273/04)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 103 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Empfehlung Nr. 13 vom 24. Mai 1973 ist aufgrund des Inkrafttretens der Verordnungen (EWG) Nr. 1390/81 und (EWG) Nr. 3795/81 zur Ausdehnung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 auf Selbständige und deren Familienangehörige zu ändern; mit dieser Ausdehnung ist eine bestimmte Anlage der von den Trägern der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten geführten Statistiken bedingt.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 aufgestellten Satzung hat die Verwaltungskommission in regelmäßigen Zeitabständen einen allgemeinen Bericht über ihre Tätig-